



**bmask**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR**  
**ARBEIT, SOZIALES UND**  
**KONSUMENTENSCHUTZ**

---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Mag. Robert Karl  
Tel: (01) 711 00 DW 2521  
Fax: +43 (1) 711002549  
Robert.Karl@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at zu richten.

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

**GZ: BMASK-90170/0052-III/5/2010**

Wien, 17.09.2010

**Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz zur öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer 2.  
Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und  
Mehrwertdienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlaubt sich,  
anbei zu dem im Betreff angeführten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und  
ersucht um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr. Maria Reiffenstein

*Elektronisch gefertigt.*

**Beilage**

# Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

## A. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begrüßt, da damit eine seit längerem geforderten Lösung zu den Beschwerden hinsichtlich mangelnder Transparenz und zu der Höhe der 05er-Tarife angestrebt wird.

## B. zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Zu § 59a Abs. 1

- Es ist hier festgelegt, dass im Bereich 05 nur Entgelte bis max. 40 Cent verrechnet werden dürfen.

Diese Tarifgrenze ist aus unserer Sicht sehr hoch angesetzt. Es ist daher zu betonen, dass die Neuregelung keinesfalls dazu führen darf, dass die Entgelte im Bereich 05 nun angehoben (statt gesenkt) werden.

Ziel der neuen Regelung ist ja letztlich eine Reduzierung der aktuellen Entgelte durch Transparenzmaßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbes. Die Preisentwicklung muss jedenfalls genauestens beobachtet werden.

### b) Zu § 59a Abs. 2

- Um künftig Tariftransparenz zu gewährleisten, ist im vorliegenden Verordnungsentwurf lediglich vorgesehen, dass dem Rufenden unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt (und das kostenlos) wird, dass der Anruf höher als Anrufe zu geografischen Rufnummern tarifiert wird.

Aus konsumentenpolitischer Sicht ist dies nicht ausreichend.

Es wird daher gefordert, dass – wie ja bereits bei der Erbringung von Mehrwertdiensten praktiziert – auch im Bereich 05-private Netze nicht nur allgemein, über sondern konkret über das pro Minute zu zahlende Entgelt informiert wird.

### c) Zu § 129 Abs. 6

- § 129 Abs. 6 sieht vor, dass die Regelung betreffend § 59a – anders als die weiteren Änderungen – erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten sollen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre ein gleichzeitiges und ehestmögliches Inkrafttreten wünschenswert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Tarifansagen für die Telekommunikationsbranche ja auch jetzt schon bestehen und die Implementierung rasch möglich sein dürfte.